

DETAILBESTIMMUNGEN
zur Richtlinie gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/1975,
für die Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von hochwertigen Zuchttieren

R I N D E R

Gültig seit 1. Jänner 2015

Gefördert werden

- a) Stiere: nur Herdebuchstiere ab einem Zuschlagspreis von € 1.700,00
- b) Zuchtkühe und Zuchtkalbinnen ab einem Zuschlagspreis von € 1.200,00
Höchstalter: 6 Jahre
Verkaufsklassen: I und II

Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Betriebsstandort in Tirol bewirtschaften.

Der/Die Förderungswerber/in muss Mitglied einer zugelassenen Zuchtorganisation oder Teilnehmer/in an einem Qualitätsproduktionsprogramm sein.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Die angekauften Zuchttiere müssen in einem Zuchtbuch einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation eingetragen sein.
2. Beim Ankauf von Zuchttieren im Rahmen von Qualitätsfleischprogrammen verpflichtet sich der/die Förderungswerber/in, die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Qualitätsprogramme einzuhalten.
2. Zuchtrinder müssen auf einer Absatzveranstaltung in Tirol angekauft werden.
Ausnahme:
- für Pinzgauer-Zuchtrinder gilt der Versteigerungsort Maishofen
3. Zuchtstiere: Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich, dem jeweiligen Zuchtverband den Stier für die Abnahme des Samens für eine Stiertestung zur Verfügung zu stellen.
4. Mindesthaltedauer:
bei Zuchtkühen und –kalbinnen: 1 Jahr
bei Zuchtstieren: 1 Jahr

Höhe der Förderung:

Grundsätzlich wird die Förderung vom Zuschlagspreis (ohne Mehrwertsteuer) bemessen und beträgt:

- Stiere: 15 % des Zuschlagspreises - maximal € 400,00
(ab einem Zuschlagspreis von € 1.700,00)
- Kühe und Kalbinnen: 20 % des Zuschlagspreises - maximal € 300,00
(ab einem Zuschlagspreis von € 1.200,00)

Förderungsabwicklung:

Die Förderung erfolgt auf Antrag des/r Förderungswerbers/in. Die Anträge sind bei der Landwirtschaftskammer innerhalb von 14 Tagen nach Ankauf einzubringen.

Für die Beantragung sind die von der Landwirtschaftskammer aufgelegten Formblätter zu verwenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Belege beizuschließen.

De-minimis-Bestimmung:

Diese Ankaufsbeihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15.000 EUR nicht übersteigen.